

Handelsregisterblatt 3452

Amtsgericht Bremerhaven
- Handelsregister -
Nordstraße 10

27580 Bremerhaven

Gründung der BremenPORTS Management + Services Beteiligungs-GmbH

I. Als Anlagen übergebe ich, der unterzeichnende Geschäftsführer:

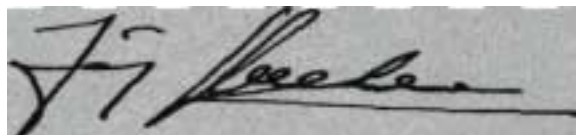
1. Ausfertigung der Urkunde Nr. 364/2001 M des Notars Dr. Herbert Müffelmann in Bremen vom 28. August 2001 über die Gründung der Gesellschaft. Das Protokoll enthält meine Bestellung zum Geschäftsführer., Anlage und Bestandteil des Protokolls ist die Satzung der Gesellschaft.

2. Liste der Gesellschafter.

II. Ich versichere hiermit, dass der Gesellschafter seine Stammeinlagen in voller Höhe in bar eingezahlt hat und dass sich der dem Stammkapital entsprechende voll eingezahlte Betrag von Euro 25.000,00 endgültig in meiner freien Verfügung als Geschäftsführer befindet, sowie dass das Stammkapital der Gesellschaft durch Verbindlichkeiten noch nicht belastet ist.

III. Ich versichere außerdem, dass keine Umstände vorliegen, die meiner Bestellung zum Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 GmbH-Gesetz entgegenstehen. Ich bin niemals wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d StGB verurteilt worden, und mir ist zur Zeit weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt. Ich erkläre und versichere außerdem, dass ich von dem diese Handelsregisteranmeldung beglaubigenden Notar über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister) belehrt worden bin.

IV. Ich zeichne meine Namensunterschrift wie folgt:

A black and white photograph of a handwritten signature in cursive script, appearing to read 'F. Seeler', written on a light-colored background.

V. Ich melde die Gesellschaft, meine Bestellung zum Geschäftsführer und die folgenden Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer .

2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen

vertreten.

3. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

4. Ich bin als Geschäftsführer zur Einzel Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

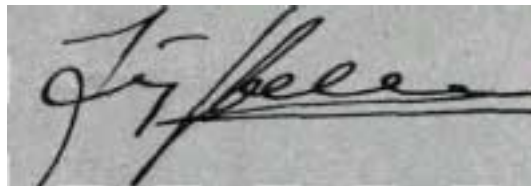
VI. Sitz der Gesellschaft ist Bremerhaven. Die Geschäftsräume befinden sich in Elbinger Platz 1 in 27570 Bremerhaven.

VII. Ich bevollmächtige hiermit

1. Hans-Walter Fischer,
2. Joachim Schellack,
3. Gisela Schütte,
4. Meike Mann,

sämtlich geschäftsansässig Marktstraße 3 in 28195 Bremen, und zwar jeden einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, diese Handelsregisteranmeldung zu ändern und zu ergänzen, wenn und soweit dies zur Bewirkung der Eintragung der Gesellschaft erforderlich oder nützlich ist. Die Vollmacht berechtigt insbesondere dazu, Satzungsänderungen und -ergänzungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bremen, den 29. August 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Holtermann', written over a horizontal line.

(Jürgen Holtermann)

Urkundenrolle Nr. 365/2001 M

Ich der unterzeichnende Notar Doktor der Rechte Herbert Müffelmann in Bremen, beglaubige hiermit

1. die in der vorstehenden Anmeldung befindliche persönliche Namens Zeichnung, vollzogen durch

den Senatsrat Jürgen Holtermann,
geboren am 22. Februar 1952,
wohnhaft Georg-Gröning-Straße 31 in 28209 Bremen,

2. die unter der vorstehenden Anmeldung befindliche persönliche Namensunterschrift

des Senatsrats Jürgen Holtermann,
Angaben wie oben.

Die Namens Zeichnung und die Namensunterschrift sind vor mir vollzogen worden. Der Beteiligte ist mir persönlich bekannt.

Meine Frage nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von dem Beteiligten verneint.

Bremen, 29. August 2001

(Dr. Müffelmann)

Notar

Urkundenrolle-Nr. 441 /2001 M

Ich, der unterzeichnende Notar Doktor der Rechte Herbert Müffelmann in Bremen, fragte den Erschienenen zunächst, ob ich oder eine der mit mir beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beglaubigung ist, außerhalb der. Amtstätigkeit als Notar tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Sodann beglaubige ich hiermit die vorstehende, vor mir eigenhändig vollzogene Namensunterschrift von

Herrn Joachim Schellack,
geboren am 01. Februar 1959,
büroansässig: Markstr. 3, 28195 Bremen
- von Person bekannt –

Bremen, den 09. Oktober 2001

Dr. Müffelmann

Notar

Kostenberechnung

Geschäftswert DM ./.

Gebühr § 16 KostO DM

Gebühr § KostO DM

Gebühr § KostO DM

Notar

Urkundenrolle Nr. 364/2001 M

Urkundenrolle Nr. 364/2001 M

Verhandelt in Bremen,

am achtundzwanzigsten August zweitausendeins

Vor mir, Notar Doktor der Rechte Herbert Müffelmann in Bremen, erschien heute

der Senatsrat Bernhard Günthert ,

geschäftsansässig Rudolf-Hilferding-Platz 1 in 28195 Bremen,

- persönlich bekannt –

Herr Günthert wies darauf hin, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) als deren Bevollmächtigter. Herr Günthert übergab eine Vollmacht des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, von der dieser Urkunde als Anlage I eine beglaubigte Abschrift beigelegt ist. Der beurkundende Notar bestätigt, dass ihm bei der Beurkundung das Original der Vollmacht vorgelegen hat.

Der Notar fragte den Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb seiner Amtstätigkeit als Notar tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Der Erschienene erklärte sodann in seiner genannten Eigenschaft:

I. Die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) beabsichtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen.

II. Vor Eintritt in die Beurkundung der Erklärungen des Erschienenen habe ich auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Vor deren Eintragung haften die im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner.
2. Wenn das bei der Gründung der Gesellschaft eingezahlte Stammkapital im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht mehr in der eingezahlten Höhe vorhanden ist, haften dafür die Gründer.
3. Werden zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.
4. Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet .
5. Es ist strafbar, als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die

Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen falsche Angaben zu machen.

- Die Geschäftsführer sind gegenüber dem Registergericht über etwa vorhandene Umstände, die ihrer Bestellung zum Geschäftsführer der Gesellschaft gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 GmbH-Gesetz entgegenstehen, gemäß § 53 Absatz 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister unbeschränkt auskunftspflichtig. Die Gründe, die eine Bestellung zum Geschäftsführer ausschließen, habe ich den Erschienenen genannt.

III. Der Erschienene erklärte sodann:

- Für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) übergebe ich als Anlage 2 und Bestandteil dieses Protokolls die heute bestimmte Gesellschaftssatzung über die Gründung der

BremenPORTS

Management + Services Beteiligungs-GmbH.

Die Satzung der Gesellschaft wird hiermit in der erforderlichen notariellen Form errichtet.

- Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird hiermit bestellt der Senatsrat Jürgen Holtermann in Bremen, geboren am 22. Februar 1952. Der einzige Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein (§ 6 Absatz II der Satzung).

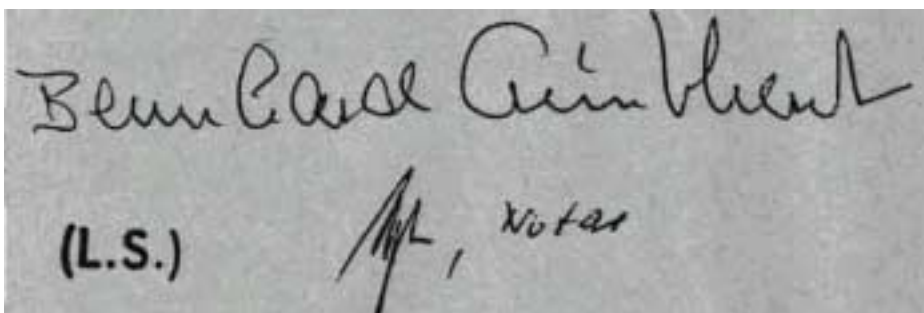
IV. Die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) bevollmächtigt hiermit die Mitarbeiter des Notars:

- Hans-Walter Fischer,
- Joachim Schellack,
- Gisela Schütte,
- Meike Mann,

sämtlich geschäftsansässig Marktstraße 3 in 28195 Bremen,

und zwar jeden einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde und der beigefügten Satzung der Gesellschaft zu vereinbaren bzw. zu erklären, insbesondere solche, die erforderlich oder zweckmäßig sind, damit die Gesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden kann. Die Vollmacht berechtigt darüber hinaus dazu, im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Freie Hansestadt Bremen selbst abgeben und entgegennehmen könnte.

Das Protokoll und die Anlagen wurden vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Benno Carl Amblecht
(L.S.) *[Signature]*, Notar

Gesellschaftsvertrag
der
BremenPORTS
Management + Services Beteiligungs-GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

I) Die Gesellschaft führt die Firma

BremenPORTS
Management + Services Beteiligungs-GmbH

II) Sitz der Gesellschaft ist Bremerhaven.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als Komplementärin an der neu zu errichtenden BremenPORTS Management + Services GmbH & Co. KG ("Kommanditgesellschaft").

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

I) Das Stammkapital beträgt €25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

II) An diesem Stammkapital ist die Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde - ("Bremen") als einzige Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil von €25.000 beteiligt.

III) Bremen ist verpflichtet, auf den von ihr übernommenen Geschäftsanteil bei Gründung der Gesellschaft einen Betrag in Höhe des Nennwerts in bar einzuzahlen.

IV) Bremen übernimmt hiermit den für sie in Ziffer II bestimmten Geschäftsanteil.

V) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschuß zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4

Dauer. Geschäftsjahr

- I) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- II) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- I) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- II) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann die Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.
- III) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschuß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- IV) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafter-Versammlung bestellt und abberufen. Beim Abschluß, bei der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten, der mit vorheriger Zustimmung des Senators für Finanzen handelt.
- V) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Vertrag, den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft sowie durch Beschlüsse des Aufsichtsrats bestimmt sind.

§ 7

Aufsichtsrat

- I) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

- II) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch Gesellschafterbeschuß festgelegt. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, besteht der Aufsichtsrat aus einer geraden Zahl von Mitgliedern. Bremen entsendet jeweils die Hälfte der Mitglieder, die andere Hälfte sind Arbeitnehmervertreter, die der Betriebsrat benennt. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die vom Betriebsrat benannten Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zunächst besteht der Aufsichtsrat aus fünfzehn und ab 1. Januar 2002 aus zwanzig Mitgliedern. Bremen entsendet zehn Mitglieder. Die weiteren fünf bzw. ab 1. Januar 2002 zehn Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Solange für die Gesellschaft kein Betriebsrat besteht, erfolgt die Benennung der Arbeitnehmervertreter durch die jeweiligen Personalvertretungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
- III) Die Bestellung der gemäß Ziffer II entsandten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Gesellschaft für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bremen kann die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann vom Betriebsrat benannte und von ihr entsandte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig nur auf Antrag des Betriebsrats abberufen; die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, einem entsprechenden Antrag des Betriebsrats zu folgen.
- IV) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für I dieses eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Zur Bestellung ist derjenige berechtigt, der das ausscheidende Mitglied bestellt hatte. Die Bestellung erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Ersatzmitglied bestellt ist.
- V) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- VI) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Die Gewählten können ihr Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vor Beendigung ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats niederlegen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist für den Ausscheidenden unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Zum Vorsitzenden kann nur ein von Bremen benanntes Mitglied gewählt werden.
- VII) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- VIII) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- IX) Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid); dieses Entscheidungsrecht steht dem stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu. Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig, allerdings nicht für den Stichentscheid des Vorsitzenden.

- X) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem oder telegrafischem Wege oder per Telefax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht. Die Ziffern VIII und IX gelten sinngemäß.
- XI) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- XII) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- XIII) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- XIV) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.
- XV) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur ihre Auslagen erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann statt dessen eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Sitzung festlegen. Die Gesellschaft zahlt ferner die gegebenenfalls auf diese Beträge zu entrichtende Umsatzsteuer.
- XVI) § 52 GmbH-Gesetz findet auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Für die von Bremen benannten Aufsichtsratsmitglieder gelten die §§ 394 und 395 Aktiengesetz entsprechend.
- XVII) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft bestehen stets aus denselben Mitgliedern. Wenn ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheidet, scheidet er zeitgleich aus dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft aus und umgekehrt. Die Entsendung oder Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedeutet zeitgleich den Eintritt in den Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft und umgekehrt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die in § 52 GmbH-Gesetz bestimmten sowie die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Überwachung der Geschäftsführung der GmbH;
- 2) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Berichts des Abschlußprüfers und Weiterleitung dieser Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafter;
- 3) Erlaß und Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der GmbH.

§ 9

Gesellschafter Versammlungen

- I) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr durch diesen Gesellschaftsvertrag und/oder vom Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.
- II) Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen.
- III) Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage nicht mitgerechnet - muß ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Diese Ladungsfrist kann auf eine Woche abgekürzt werden, wenn dringende Beschlußfassungsgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung erfordern.
- IV) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese Versammlung hat zu beschließen über:
 - 1) Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - 2) Gewinnverwendung;
 - 3) die Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem für die Gesellschaft zuständigen Fachressort, dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen;
 - 4) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- V) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft die Einberufung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich ist und mit der Beschlußfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.
- VI) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung eine von Bremen bestimmte Person.
- VII) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefaßte Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.
- VIII) Beschlüsse der Gesellschafter können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder telegrafischem Wege oder per Telefax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder telegrafisch oder per Telefax oder per E-Mail gefaßt worden sind, sind von der Gesellschaft aufzubewahren. Kopien dieser Beschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.
- IX) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 10

Jahresabschluß/Lagebericht/Prüfungsrechte

- I) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das

laufende Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.

- II) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind auch dann nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.
- III) Der Jahresabschluß ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- IV) Der Freien Hansestadt Bremen (Land) stehen die Befugnisse entsprechend § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - "HGrG") zu.
- V) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- VI) Der Freien Hansestadt Bremen (Land) und Bremen stehen die Rechte nach § 65 Abs. 3 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zu.

§ 11

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- I) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12

Schlußbestimmungen

- I) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.
- II) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Bremen, 28. v. 2007

B. Gumbert

Mf., No 128

Amtsgericht Bremerhaven
- Registergericht -
Nordstraße 10

27580 Bremerhaven

Gründung der BremenPORTS Management + Services Beteiligungs-GmbH

Die Handelsregisteranmeldung vom 29. August 2001 (beglaubigt unter UR.Nr. 365/2001 M des Notars Dr. Müffelmann in Bremen) ergänze ich aufgrund der mir in Abschnitt VII erteilten Vollmacht wie folgt:

Ich übergebe die anliegende Nachtrags-Urkunde vom heutigen Tage (UR.Nr.439/2001 des vorgenannten Notars) und melde die darin erfolgte Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um den § 13 (Kosten) zur Eintragung in das Handelsregister an. Ich übergebe ergänzend einen vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in seiner nunmehrigen Fassung (UR.Nr. 439/2001 M des vorgenannten Notars).

In Abänderung der Handelsregisteranmeldung vom 29. August 2001 melde ich zur Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Jürgen Holtermann an, daß dieser einzelvertretungsberechtigt ist, solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist (§ 6 Ziffer II Satz 1 des Gesellschaftsvertrages).

Bremen, den 8. Oktober 2001

(Joachim Schellack)

Büsing, Müffelmann & Theye

Rechtsanwälte und Notare



URKUNDE

des Notars

Dr. HERBERT MÜFPELMANN

in Bremen

28195 Bremen, Marktstr. 3 - Börsenhof C

Telefon (0421) - 366 00-0

Telefax (0421) - 366 00 444

Ausfertigung

Urkundenrolle Nr. 439 /2001 M

Verhandelt in Bremen,
am achten Oktober zweitausendeins.

Vor mir, Notar Doktor der Rechte Herbert Müffelmann in Bremen, erschien heute

der Senatsrat
Bernhard Günthert,
geschäftsansässig Rudolf-Hilferding-Platz 1
in 28195 Bremen,

- persönlich bekannt -.

Herr Günthert wies darauf hin, daß er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) als deren Bevollmächtigter. Herr Günthert bezog sich für seine Bevollmächtigung auf die Vollmacht des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2001.

Der Notar fragte den Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb seiner Amtstätigkeit als Notar tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Herr Günthert erklärte sodann in seiner genannten Eigenschaft:

Die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ("Bremen") hat durch mich als Bevollmächtigten am 28. August 2001 (UR.Nr. 364/2001 M des beurkundenden Notars) die BremenPORTS Management + Services Beteiligungs-GmbH in Bremerhaven errichtet. Der der Urkunde beigefügte Gesellschaftsvertrag enthält versehentlich keine Kostenvorschrift, Ich ergänze für Bremen deshalb den Gesellschaftsvertrag um den nachfolgenden § 13:

“§ 13

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt bis zum Betrag von EURO 2.000,00 die Gesellschaft."

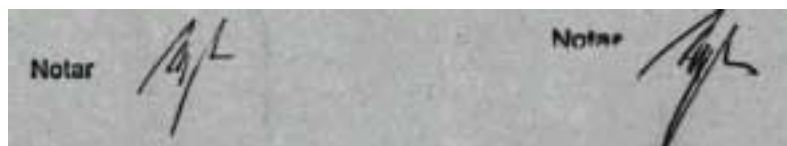
Das Protokoll wurde vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Bernhard Günthert
L.S. gez. Müffelmann, Notar

Ich beglaube die Übereinstimmung dieser 1. Ausfertigung mit der Urschrift und erteile sie hiermit den Beteiligten für das Handelsregister.

Bremen, den 09. OKT. 2001

Geschäftswert DM ./.
Gebühr § 16 KostO DM
Gebühr § KostO DM
Gebühr § KostO DM



Gesellschaftsvertrag
der
BremenPORTS
Management + Services Beteiligungs-GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

I) Die Gesellschaft führt die Firma

BremenPORTS
Management + Services Beteiligungs-GmbH

III) Sitz der Gesellschaft ist Bremerhaven.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als Komplementärin an der neu zu errichtenden BremenPORTS Management + Services GmbH & Co. KG ("Kommanditgesellschaft").

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

- I) Das Stammkapital beträgt €25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- II) An diesem Stammkapital ist die Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde - ("Bremen") als einzige Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil von €25.000 beteiligt.
- III) Bremen ist verpflichtet, auf den von ihr übernommenen Geschäftsanteil bei Gründung der Gesellschaft einen Betrag in Höhe des Nennwerts in bar einzuzahlen.
- IV) Bremen übernimmt hiermit den für sie in Ziffer II bestimmten Geschäftsanteil.
- V) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluß zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4

Dauer. Geschäftsjahr

- I) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- II) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- I) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- II) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann die Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.
- III) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschuß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- IV) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafter-Versammlung bestellt und abberufen. Beim Abschluß, bei der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten, der mit vorheriger Zustimmung des Senators für Finanzen handelt.
- V) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Vertrag, den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft sowie durch Beschlüsse des Aufsichtsrats bestimmt sind.

§ 7

Aufsichtsrat

- I) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

- II) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch Gesellschafterbeschuß festgelegt. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, besteht der Aufsichtsrat aus einer geraden Zahl von Mitgliedern. Bremen entsendet jeweils die Hälfte der Mitglieder, die andere Hälfte sind Arbeitnehmervertreter, die der Betriebsrat benennt. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die vom Betriebsrat benannten Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zunächst besteht der Aufsichtsrat aus fünfzehn und ab 1. Januar 2002 aus zwanzig Mitgliedern. Bremen entsendet zehn Mitglieder. Die weiteren fünf bzw. ab 1. Januar 2002 zehn Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Solange für die Gesellschaft kein Betriebsrat besteht, erfolgt die Benennung der Arbeitnehmervertreter durch die jeweiligen Personalvertretungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
- III) Die Bestellung der gemäß Ziffer II entsandten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Gesellschaft für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bremen kann die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann vom Betriebsrat benannte und von ihr entsandte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig nur auf Antrag des Betriebsrats abberufen; die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, einem entsprechenden Antrag des Betriebsrats zu folgen.
- IV) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für I dieses eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Zur Bestellung ist derjenige berechtigt, der das ausscheidende Mitglied bestellt hatte. Die Bestellung erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Ersatzmitglied bestellt ist.
- V) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- VI) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Die Gewählten können ihr Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vor Beendigung ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats niederlegen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist für den Ausscheidenden unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Zum Vorsitzenden kann nur ein von Bremen benanntes Mitglied gewählt werden.
- VII) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- VIII) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- IX) Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid); dieses Entscheidungsrecht steht dem stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu. Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig, allerdings nicht für den Stichentscheid des Vorsitzenden.

- XI) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem oder telegrafischem Wege oder per Telefax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht. Die Ziffern VIII und IX gelten sinngemäß.
- XI) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- XII) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- XIII) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- XIV) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.
- XV) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur ihre Auslagen erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann statt dessen eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Sitzung festlegen. Die Gesellschaft zahlt ferner die gegebenenfalls auf diese Beträge zu entrichtende Umsatzsteuer.
- XVI) § 52 GmbH-Gesetz findet auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Für die von Bremen benannten Aufsichtsratsmitglieder gelten die §§ 394 und 395 Aktiengesetz entsprechend.
- XVII) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft bestehen stets aus denselben Mitgliedern. Wenn ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheidet, scheidet er zeitgleich aus dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft aus und umgekehrt. Die Entsendung oder Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedeutet zeitgleich den Eintritt in den Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft und umgekehrt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die in § 52 GmbH-Gesetz bestimmten sowie die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Überwachung der Geschäftsführung der GmbH;
- 2) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Berichts des Abschlußprüfers und Weiterleitung dieser Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafter;
- 3) Erlaß und Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der GmbH.

§ 9

Gesellschafter Versammlungen

- I) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr durch diesen Gesellschaftsvertrag und/oder vom Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.
- II) Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen.
- III) Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage nicht mitgerechnet - muß ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Diese Ladungsfrist kann auf eine Woche abgekürzt werden, wenn dringende Beschlußfassungsgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung erfordern.
- IV) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese Versammlung hat zu beschließen über:
 - 5) Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - 6) Gewinnverwendung;
 - 7) die Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem für die Gesellschaft zuständigen Fachressort, dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen;
 - 8) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- V) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft die Einberufung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich ist und mit der Beschlußfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.
- VI) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung eine von Bremen bestimmte Person.
- VII) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefaßte Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.
- VIII) Beschlüsse der Gesellschafter können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder telegrafischem Wege oder per Telefax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder telegrafisch oder per Telefax oder per E-Mail gefaßt worden sind, sind von der Gesellschaft aufzubewahren. Kopien dieser Beschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.
- IX) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 10

Jahresabschluß/Lagebericht/Prüfungsrechte

- I) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das

laufende Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.

- II) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind auch dann nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.
- III) Der Jahresabschluß ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- IV) Der Freien Hansestadt Bremen (Land) stehen die Befugnisse entsprechend § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - "HGrG") zu.
- V) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- VI) Der Freien Hansestadt Bremen (Land) und Bremen stehen die Rechte nach § 65 Abs. 3 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zu.

§ 11

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- I) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12

Schlußbestimmungen

- II) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.

- II) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 13

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt bis zum Betrag von EURO 2.000,00 die Gesellschaft.

Urkundenrolle Nr. 440/2001 M

Urkundenrolle Nr. 440/2001 M

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

zu der Satzungsänderung

UrNr.: 439/2001 M

Notar: Dr. Herbert Müffelmann

vom 09. Oktober 2001

Ich bescheinige hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bremen, den 09. Oktober 2001

Dr. Müffelmann

- Notar -

Liste der Gesellschafter

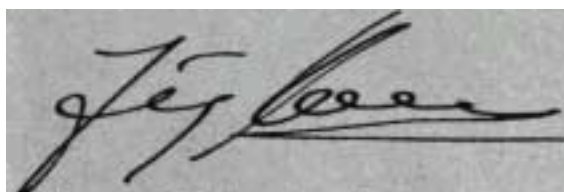
der
BremenPORTS
Management + Services Beteiligungs-GmbH
mit dem Sitz in Bremerhaven

I. Freie Hansestadt Bremen, Stadtgemeinde EUR 25.000,00

EUR 25.000,00

=====

Bremen, 29. August 2001



(Jürgen Holtermann)

Amtsgericht Bremerhaven
- Handelsregister -

27580 Bremerhaven

Abteilung B 3452

BremenPORTS Management + Services Beteiligungs-GmbH, Bremerhaven

Zur Eintragung in das Handelsregister melde ich an:

Herrn Senatsrat Uwe Will,
geboren am 21. Februar 1950
wohnhaft: Habichtweg 14, 28844 Weyhe,

ist Gesamtprokura in der Weise erteilt worden, daß er die Gesellschaft in
Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer vertritt.

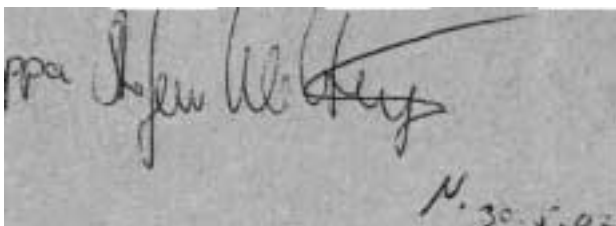
Herrn Diplom-Bauingenieur Dr.-Ing. Stefan Woltering,
geboren am 17. März 1964
wohnhaft: Oderberger Str. 43, 27578 Bremerhaven,

ist Einzelprokura erteilt worden.

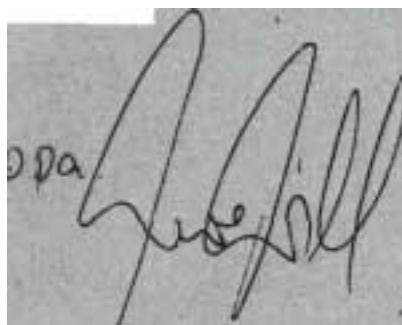
Die Prokuristen zeichnen ihre Namensunterschriften unter Angabe der Firma und eines die
Prokura andeutenden Zusatzes wie folgt:

BremenPORTS Management + Services Beteiligungs-GmbH

ppa.



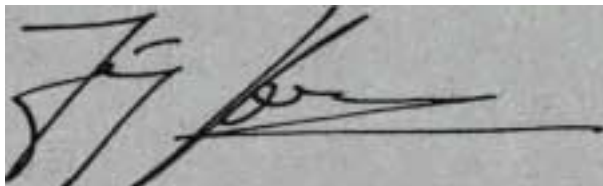
ppa Stefan Woltering
N. 30.5.02



ppa Uwe Will

Bremen, den 23. Mai 2002

BremenPORTS Management + Services Beteiligungs-GmbH,
vertreten durch mich, dem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer,
Jürgen Holtermann

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature is stylized and appears to be 'J. Holtermann'.

Urkundenrolle Nr. 108/2002 CF

Urkundenrolle Nr. 108/2002 CF

Ich, die unterzeichnende Rechtsanwältin Doktorin der Rechte Claudia Nottbusch in Bremen, amtlich bestellte Vertreterin des Notars Constantin Frick in Bremen, beglaubige hiermit die vorseitige vor mir persönlich vollzogene Namensunterschrift von

Herrn Senatsrat Jürgen Holtermann,
geboren am 22. Februar 1952,
wohnhart: Georg-Gröning-Str. 31 in 28209 Bremen,

- mir persönlich bekannt -,

nachdem dieser zuvor meine Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. (1) Nr. 7 BeurkG verneint hatte.

Bremen, den 23. Mai 2002

- Dr. Nottbusch -
Notarvertreterin

Kostenberechnung

Geschäftswert/e	EUR 50.000.-
Gebühr § 38II C7)	KostO EUR 66.-
Gebühr §	KostO EUR
Gebühr §	KostO EUR

Notarvertreterin

Urkundenrolle Nr. 123/2002 CF

Ich, die unterzeichnende Rechtsanwältin Doktorin der Rechte Claudia Nottbusch in Bremen, amtlich bestellte Vertreterin des Notars Constantin Frick in Bremen, beglaubige hiermit die vorseitige vor mir persönlich vollzogenen Namensunterschriften von

Herrn Uwe Will,

geboren am 21. Februar 1950,

Beruf: Senatsrat,

wohnhaft: Habichtweg 14, 28844 Weyhe,

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis –

und

Herrn Dr.-Ing. Stefan Woltering,

geboren am 17. März 1964,

Beruf: Diplom-Bauingenieur,

wohnhaft: Oderberger Str. 43, 27578 Bremerhaven,

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -,

Nachdem diese zuvor meine Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. (1) Nr. 7/BeurkG verneint hatten.

Bremen, den 30. Mai 2002

- Dr. Nottbusch –

Notarvertreterin

Kostenberechnung

Geschäftswert/e	EUR 50.000,-
Gebühr § 45	KostO EUR 33.-
Gebühr §	KostO EUR
Gebühr §	KostO EUR

Notarvertreterin